



# Gemeinde Obertrubach

FRÄNKISCHE SCHWEIZ

## Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Obertrubach

Die Gemeinde Obertrubach erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) die folgende sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### Art. 1

§ 3 erhält die folgende Fassung:

1. Die Gebühr der Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, inkl. ggf. Bodenaustausch und Erdan- und abfuhr) einschließlich Tätigkeiten bei der Totenfeier betragen
  - a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres 170 EUR
  - b) für Verstorbene ab dem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 215 EUR
  - c) für Verstorbene ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 300 EUR
  - d) für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr 390 EUR
  - e) für Urnenbeisetzungen 200 EUR
  - f) Zuschlag für Tieferlegung, mindestens 2,20 m tief, 30 % der Gebühren nach a) bis e),
  - g) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 60 EUR.
2. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Obertrubach, Geschwand, Bärnfels und Untertrubach beträgt bei Verstorbenen
  - a) bis zum 12. Lebensjahr je angefangenen Tag 35 EUR,
  - b) ab dem 12. Lebensjahr je angefangenen Tag 52 EUR.Eine Leichenhausgebühr wird für maximal vier Tage erhoben.

### Art. 2

§ 4 erhält die folgende Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte von 3 EUR bis 30 EUR,
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen 20 EUR
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 10 EUR
4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts
  - a) eine Gebühr in Höhe von 10 EUR
  - b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge von Wiederverheiratung je Grabstelle 10 EUR
5. Ausgrabungen und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
  - a) während der Ruhefrist 450 EUR
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 400 EUR
6. Aufgrabung und Umbettung einer Leiche
  - a) während der Ruhefrist 450 EUR
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 400 EUR
7. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 10 Jahren jeweils die Gebühr aus Ziff. 5 und 6 zu 75 % (z. B. Anteil entsprechend Grabtiefe (§ 5 Abs. 3 Bestattungssatzung)).
8. Leichenöffnung
  - a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25 EUR
  - b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde 18 EUR
  - c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 18 EUR
9. Reinigung des Leichenhauses 15 EUR, verursacht durch undichte Särge 100 EUR
10. Verlegung des Bestattungstermins 5 EUR
11. Beisetzen oder Entfernen einer Urne 150 EUR
12. Aufnahme einer Urne in eine belegte Grabstelle (§ 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung) 100 EUR

**Art. 3**

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

**Gemeinde Obertrubach**

Obertrubach, den 13.01.2025

gez.

Markus Grüner

Erster Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde durch den Gemeinderat im Rahmen der Sitzung vom 08.01.2025 beschlossen.  
Durch digitale Bekanntmachung der Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme am 15.01.2025  
wurde die Satzung amtlich bekannt gemacht.